Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 21 (1870)

Heft: 1

Artikel: Ueber die schweizerische Forstgesetzgebung

Autor: Landolt

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-763146

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische

Beitschrift für das Forstwesen.

Organ des schweizerischen Forstvereins.

Redigirt von

El. Landolt, W. von Grenerz und Ib. Kopp.

Herausgegeben

nou

Begner's Buchdruckerei in Lengburg.

No. 1.

Januar.

1870.

Die schweiz. Zeitschrift für das Forstwesen erscheint monatlich, im Durchschnitt 1 Bogen stark, bei **D. Hegner** in **Lenzburg** zum Preise von Fr. 2. 50, franko Schweizergebiet. Bei der Post abonnirt Fr. 2. 70. —

Für die deutschen Staaten abonnire man gefl. bei den Postbureaux oder direkt beim Verleger durch Einsendung des Betrages. Der jährliche Abonnementspreis beträgt Fr. 4. — oder 2 fl.

Alle Einsendungen sind an Herrn Prof. Gl. Laudolt in Zürich, Reklamationen betr. die Zusendung des Blattes an Hegner's Buchdruckerei in Lenzburg zu adressiren

Ueber die schweizerische Forstgesetzgebung.

Da die Forstgesetzgebung in der Schweiz von 25 gesetzgebenden Behörden ausgehen muß, so darf man sich nicht zu sehr darüber wundern, wenn dieselbe einerseits sehr langsam vorwärts schreitet — anderseits eine große Manigfaltigkeit zeigt.

Was zunächst das Vorwärtsschreiten der forstlichen Gesetzgebung anbelangt, so zeigt sich dasselbe nicht als ein stetiges, sondern als ein ruckweises und zwar in der Art, daß je einer kräftigen Anregung von Außen wieder ein Fortschritt folgt, der sich — wenn auch nicht mit gleichem Erfolg, doch so ziemlich durch's ganze Land bemerkbar macht.

Die ältesten zur Forstgesetzgebung zu zählenden Mandate und Versordnungen wurden durch die Furcht vor Holzmangel veranlaßt, beziehen

sich aber nicht, oder doch nur in untergeordneter Weise, auf die Bewirthschaftung der Wälder, sondern beinahe ausschließlich auf die Beschränkung des Holzhandels, auf Holzausfuhrverbote und auf Anordnungen, die der Holzvergeudung entgegen wirken sollten. Diese Verordnungen stammen aus verschiedenen Zeiten und wurden vielsach ergänzt und erneuert. Nicht selten enthalten sie vereinzelte Vestimmungen über die Benutung der Waldungen, namentlich über die schon sehr früh als schädlich erkannte Ausübung der Waldweide.

In der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts, ganz besonders aber im letzten Viertel desselben, übten die sich in unaufhaltsamer Weise geltend machenden neuen Anschauungen über Staatshaushalt und Gesetzgebung und die sich überall kundgebenden Bestrebungen, die Erträge des Bodens zu steigern, einen mächtigen Einfluß auf die forstliche Gesetzgebung und die Einführung einer geordneten Forstwirthschaft überhaupt.

Es wurde gefäet und gepflanzt, entwässert und durchforstet und der Gesetzgebung auch im Sinne der Erlassung organisatorischer und wirthschaftlicher Vorschriften große Sorgfalt zugewendet; es wurden Forstbeamte angestellt, Anleitungen zu besserer Behandlung der Wälder geschrieben und verbreitet, fremde Holzarten eingeführt und überhaupt Vieles für die Gründung eines den Verhältnissen angemessenen forstlichen Haushalt's gethan.

Die aus jener Zeit stammenden Forstgesetze sind zum Theil jetzt noch in Kraft, so z. B. dasjenige für der Stadt Bern deutsche Lande. Für die Verbreitung forstlicher Kenntnisse haben sich die ökonomischen Gesellschaften, z. B. diejenigen von Bern und Zürich, große Mühe gezgeben.

Die Revolution brachte leider einen Stillstand in die forstlichen Bestrebungen. Die vorhandenen Gesetze konnten während und nach dersselben nicht gehandhabt werden, die Forstverbesserungsarbeiten stockten, die Waldungen wurden in hohem Maße übernutzt und dabei so schonungselos behandelt, daß Stürme und Insekten außerordentliche Schädigungen in denselben anrichteten.

Durch die letteren wurde die Aufmerksamkeit der Behörden am Anfange unsers Jahrhunderts neuerdings auf die Waldungen gelenkt. Es wurden Verordnungen zum Schutze derselben gegen den Vorkenkäfer erlassen und die Weiterbildung der forstlichen Gesetzgebung neuerdings an die Hand genommen. Aus dieser Zeit — dem ersten Dezenium des neunzehnten Jahrhunderts — stammen mehrere, ziemlich umfassende Forstgesetze, so z. B. in den Kantonen Zürich, Aargau und Solothurn.

In Solothurn wurde sogar eine Forstschule errichtet, in die Schüler aus allen Amteien aufgenommen und zu Geometern und Förstern ausgebildet wurden. An vielen Orten wurde das Forstpersonal vermehrt, ein besserer Schutz der Waldungen angestrebt und aufs Neue auf die Ausführung von Kulturen gedrungen.

Die Zeit war indessen der Entwicklung des Forstwesens nicht günsstig. Die großen napoleonischen Kriege, verbunden mit den vielen Versänderungen im Staatshaushalt lenkten die Aufmerksamkeit der Behörden und des Volks von den Werken des Friedens ab, die Bewirthschaftung der Waldungen machte daher keine großen Fortschritte und erhob sich bis zum Beginn des dritten Jahrzehnts an vielen Orten nicht wieder auf die Höhe, auf der sie am Ende des vorigen Jahrhunderts stund.

Während des 3. Dezeniums wurde zwar an allen Orten, wo Forstbeamte angestellt waren, emsig an der Einführung und Hebung des Forstwesens gearbeitet, die Sache schritt aber — wenigstens in den Gemeindsund Korporationswaldungen — langsam vorwärts. Das Forstwesen war nicht volksthümlich; es legte den Waldeigenthümern Einschränkungen in der Benutung der Waldungen auf, forderte die Beseitigung althergebrachter Uebungen und Gewohnheiten und verlangte Opfer an Arbeit und Geld, die um so lästiger und ungerechtsertigter erschienen, als der Nuten derselben und der Werth einer besseren Forstwirthschaft überhaupt noch nicht erkannt wurde und im Ansang auch nicht in augenfälliger Weise nachgewiesen werden konnte.

Um Behörden und Volk zu wecken und von der Nothwendigkeit der Einführung einer bessern Forstwirthschaft zu überzeugen, bedurfte es eines besondern äußern Anstoßes; eines Ereignisses, das geeignet war, die discher viel zu wenig beachtete Bedeutung des Waldes im Haushalt der Natur zum Bewußtsein zu bringen und Jedem, der es sehen wollte, klar zu machen, daß eine bessere Waldpslege nicht blos der Verhütung von Holzmangel wegen nothwendig sei. Dieses Ereigniß trat im Jahr 1834 in Form einer zu Berg und Thal großartige Verwüstungen anrichtenden Ueberschwemmung ein.

Die Männer, welche den angerichteten Schaben untersuchten, ergrifsen nicht nur die zur Linderung der großen Noth erforderlichen Mittel, sondern spürten auch den Ursachen des Ereignisses nach. Sie zeigten in unzweideutiger Weise, daß die Ursachen zu einem großen Theil in der unverantwortlichen Entwaldung der Berge liege und daß es daher unsbedingt nothwendig sei, die weitere Entwaldung des Gebirges zu verhins

dern, die abgeholzten Hänge wieder aufzuforsten und die Wälder übershaupt besser zu schützen und zu pflegen.

Der ernste Mahnruf, der diesfalls an die Behörden und das Volkgerichtet wurde, blieb nicht unbeachtet und zwar um so weniger, als gleichzeitig der Preis des Holzes stieg, die Waldungen also zu einem werthvolleren Eigenthum wurden. Das Volk schenkte dem Wald und seiner Pflege mehr Aufmerksamkeit und die Behörden vieler Kantone revidirten die vorhandenen Forstgesetze oder erließen neue. Als Beweis hiefür mag dienen, daß in der 2ten Hälfte der 1830er Jahre folgende das Forstwesen beschlagende Verordnungen und Gesetze erlassen wurden:

Luzern. Forstgesetz vom 3. Juni 1835.

Waadt. Forstgeset vom 12. Juni 1835.

Bern. Forstreglement für den Jura vom 4. Mai 1836. Kantonementsgeset vom 22. Juni 1840.

Solothurn. Geset über Ausscheidung und Abtretung der Wälder und Allmenden an die Gemeinden vom 31. Dez. 1836 und Forstgesetz vom 7. Jenner 1839.

Unterwalden, nid dem Wald. Holzschlagordnung von 1836.

Graubünden. Großrathsbeschluß vom Jahr 1836, die Anstellung eines Forstbeamten und die Klassistation der Waldungen betreffend.

Forstordnung vom Jahr 1839.

Zürich. Forstgeset vom 21. Herbstmonat 1837.

Glarus. Berordnung vom Jahr 1837, die Auslagung (Absgrenzung) der Alpen und Weiden und die Ausübung der Weides und Streuenutzung betreffend.

Appenzell, A.=R. Geset über Liegenschaften vom 30. April 1837.

St. Gallen. Forstordnung vom 23. August 1838.

Appenzell, J.=R. Verordnung, betreffend den Verkauf von Holz und Torf, vom 15. März 1839.

Teffin. Forstgesetz vom Jahr 1840.

Einige dieser Forstgesetze zeichnen sich durch Vollständigkeit und gute Anordnung des Stoffes aus. Ein Theil derselben ist noch jetzt in Kraft, ein anderer Theil wurde seither revidirt und ergänzt, und eines, das letzt genannte, suspendirt.

Auch in den Kantonen, in denen in der eben bezeichneten, auch auf andern Gebieten sehr produktiven Periode keine Forstgesetze zu Stande gebracht wurden, beschäftigte man sich während derselben mit der Frage, wie eine bessere Forstwirthschaft eingeführt werden könnte und sammelte

das Material zu den in den Jahren 1841 bis 1860 erlassenen Gesetzen und Verordnungen. In einigen Kantonen brachte man es zu fertigen Gesetzesentwürfen, die aber von den gesetzebenden Behörden oder vom Volk zurückgewiesen wurden.

Die Periode von 1841—1860 war — trot der Vorbereitungen in der zweiten Hälfte der 1830er Jahre — auf dem Gebiete der Forstsgesebung nicht produktiv. In dieselbe fallen als neu geschaffene Gesetze:

Freiburg. Das Forstgesetz vom 25. Mai 1850, das alle einschlagenden Verhältnisse in sorgfältiger Weise ordnet.

Wallis. Das Forstgesetz vom 1. Juni 1853.

Bern, für den ganzen Kanton geltend: Das Gesetz über die Organisation der Forstverwaltung des Staates vom 30. Juni 1847;

das Gesetz betreffend die bleibenden Waldausreutungen vom 1. Dez. 1860.

Unterwalden ob dem Wald. Das Gesetzur Verhütung von schädschem Holzschlag, vom 26. April 1857.

Hieher find auch die Forstordnungen für einzelne Bezirke und Gemeinden zu rechnen, wie z. B. diejenigen für den Bezirk March, die Stadt Zug u. a. m.

Ergänzt und revidirt wurden in dieser Periode:

Das Forstgesetz des Kantons St. Gallen, unterm 7. Juni 1851.

" " " " " Solothurn " 1. Aug. 1857. Die Forstordnung des Kantons Graubünden unterm 26. Juni 1858.

Das aus dem Anfang des laufenden Jahrhunderts stammende Forstgesetz des Kantons Aargau unterm 29. Hornung 1860.

Das Gesetz betreffend das Forstwesen im Kanton Zürich unterm 27. Dez. 1860.

Vom Volke verworfen wurden in dieser Periode:

Das Forstgesetz für den Kanton Schwyz im Jahr 1856.

" " " " " " " " " 1857.
" " " " Thurgau " " 1860.

Man würde indessen zu einem unrichtigen Schlusse gelangen, wenn man die Fortschritte auf dem Gebiete des Forstwesens während dieser Periode nach der Zahl der erlassenen Gesetze und Verordnungen beurtheilen wollte. Man darf im Gegentheil unbedenklich sagen, daß gerade in diese Periode die Gründung und Befestigung des schweizerischen Forstwesens falle. Vor Allem wurde während derselben auf dem Gebiete des Forstkulturwesens und der Waldpslege Vieles geleistet und bei der Bes

völkerung der Sbene, des Hügellandes und eines Theils der Gebirgssgegenden die Ueberzeugung geweckt und befestigt, daß die Wiederaufsforstung der entholzten Schläge und eine sorgfältige Pflege der Wälder nothwendig und lohnend sei. Sodann fällt in den Anfang der 1840er Jahre die Gründung des schweiz. Forstwereins, der seit seiner Entstehung mit großem Sifer an der Förderung des Forstwesens arbeitete. Endlich wendeten auch die Bundesbehörden in den 1850er Jahren ihre Ausmertssamkeit dem Forstwesen in sehr ersprießlicher Weise zu, durch Gründung der schweiz. Forstschule und durch Anordnung einer Untersuchung der Hochgebirgswaldungen.

Der Bericht über die Ergebnisse der Untersuchung der Gebirgswaldungen machte nicht nur auf die Mängel in der Bewirthschaftung der Waldungen und die daherigen ungenügenden Zustände der Letzteren aufmerksam, sondern er verbreitete sich auch über die Gesetzgebung, zeigte wie mangelhaft dieselbe in vielen Kantonen sei, welche Verbesserungen in derselben nothwendig und unerläßlich seien und wie wünschenswerth es wäre, daß dieselben sosort und mit dem größten Ernste an die Hand genommen würde.

Auch dieser Mahn- und Weckruf verhallte nicht ungehört. Die Fol= gen traten zwar nicht sofort augenfällig hervor, sondern beurkundeten sich zunächst mehr durch das regere Interesse, das die Einsichtigen, das Wohl der Zukunft über momentane Vortheile stellenden, dem Forstwesen Man fragte sich auch in den entlegensten Gebirgsthälern: Was kann für die Verbesserung der Forstwirthschaft gethan werden, wie fönnen — ohne der Gegenwart zu große Opfer aufzulegen — die Waldungen der Zukunft in einem Zustande hinterlassen werden, in dem sie ihre Aufgabe im Haushalt der Natur und der Menschen zu erfüllen vermögen? Man ließ sich von Sachverständigen gute Räthe geben, brachte dieselben den Betheiligten durch Wort und Schrift zur Kenntniß und ebnete anf diese Weise die Bahn für die Einführung einer bessern Wirthschaft. Wenn schon im größern Theil unserer Gebirgswaldungen noch wenig Spuren einer bessern Waldpflege zu erkennen sind, so darf man dennoch sagen, es wurden Fortschritte gemacht. Die Vorurtheile gegen die Forstverbesserungsarbeiten haben sich vermindert und hie und da sind in den verschiedensten Theilen des Hochgebirg's Culturen und Durchforstungen ausgeführt worden, die als praktische Beispiele einen wesentlichen Beitrag zur Aufflärung des Volkes über die Vortheile einer guten Forstwirthschaft leisten werden. Die Ausführung dieser Beispiele wurde zum Theil durch die Beiträge ermöglicht, welche dem Forstverein in den letzten Jahren aus der Bundeskasse verabreicht wurden.

Auf dem Gebiete der Forstgesetzgebung wurde vom Jahr 1860 bis 1868 eine größere Thätigkeit entwickelt, als in der vorangegangenen Periode. Beinahe in allen Kantonen, in denen noch keine oder nur ungenügende Forstgesetz vorhanden waren, wurden Entwürfe für solche ausgearbeitet und wenigstens den vorberathenden Behörden vorgelegt. Im Kanton Schaffhausen erließ der Gr. Nath am 16. Sept. 1868 ein aussührliches Forstgesetz, gegen das vom Bolk das Beto nicht ergriffen wurde. In den Kantonen Thurgau, Zug, Schwyz, Luzern, Obwalden Bern, Neuenburg wurden Gesetz entworsen, zum Theil jedoch von den gesetzgebenden Behörden noch nicht behandelt, zum Theil von denselben zurück gewiesen und zum Theil dem Bolke nicht zur Sanktion vorgelegt, weil man die Verwerfung fürchtete. Auch der Forstverein behandelte im Jahr 1868 die Frage der forstlichen Gesetzgebung.

Die großen Wasserverheerungen vom September und Oktober 1869 mahnten auf's Neue und zwar in sehr ernster Weise an die Einführung einer bessern Forstwirthschaft, es wurde daher im Jahr 1869 auf dem Gebiete der forstlichen Gesetzebung ein Eifer entfaltet wie nie zuvor.

Zum Abschluß kam zwar bis jett nur das Forstgesetz für den Kanston Neuenburg, d. d. 21. Mai 1869 und wahrscheinlich auch dasjenige für den Kanton Tessin, allein überall dachte man wieder ernstlicher als vorher an die Berathung der vorhandenen Entwürse und die Revision bereits bestehender mangelhafter Gesetz, und die wenigen Kantone, die bisher ganz zurückgeblieben waren, regten sich ebenfalls. So liegen gegenwärtig in den Kantonen Appenzell A. und J. Rh., im Bezirke Uri und in Baselland Entwürse zu Forstgesetzen vor, denen man nur eine baldige gründliche Berathung und sodann die Annahme durch das Volkwünschen kann. Diese Entwürse sind zum Theil schon von landwirthschaftlichen und gemeinnützigen Vereinen besprochen worden und es läßt sich daher erwarten, daß sich das Volk mit denselben befreunde, sie ansnehme und zu deren Durchsührung mitwirke.

Das dem Volke bald in der ganzen Schweiz in die Hand gegebene Recht, sich die Gesetze selbst zu geben, beruht auf einer schönen Idee und es läßt sich erwarten, daß die mit der Zustimmung einer großen Mehrsheit der Bürger erlassenen Gesetze leichter zu vollziehen sein werden, als diejenigen, welche nur von ihren Repräsentanten angenommen wurden; für die forstliche Gesetzgebung wird aber die Volksabstimmung noch für längere Zeit eine Klippe bilden, deren Umschiffung noch Sorgen und

Mühen bereiten wird. Der beste Beweis für die Richtigkeit dieser Anssicht liegt in der Thatsache, daß bis jett noch kein Forstgesetz bei der Abstimmung an einer Landsgemeinde oder beim Reserendum eine Mehrsheit der Stimmenden auf sich vereinigte und selbst das Beto sich als ein der Forstgesetzgebung sehr gefährliches Justitut erwies. Wir wollen indessen hoffen, daß das Volk in Zukunst von seinem schönen Recht auch in dieser Beziehung einen weisen Gebrauch mache.

Auf die in Kraft erwachsenen neuen Gesetze wollen wir demnächst etwas einläßlicher eintreten. Landolt.

Die Buchelmast vom Jahr 1869.

Buchelmastjahre wie das heurige gehören zwar nicht gerade zu den Seltenheiten, doch ist ihr Vorkommen im großen Durchschnitt periodischer Art. Ein günstiges Frühjahr und ein gehöriges Abreisen der Fruchttnospen im vergangenen Herbst sind die Haupterfordernisse für ein Mastjahr. Im südlichen Theil des Kantons Zürich haben dieses Jahr die geschützten frühen Lagen eine reiche Buchenmast abgeworfen, und zwar quantitativ und qualitativ. Für die Waldbesitzer, seien es Gemeindes oder Corporationen oder Staatsforstverwaltungen bietet eine solche Samenstülle Veranlaßung zu mancherlei Manipulationen, von denen uns einige besonderer Beachtung würdig scheinen.

Mit dem Platzreisen des Principes der gemischen Waldungen resp. der gemischten Bestände im Hochwald hat die Buche sich als Glied der vorzugsweise unsern Waldverhältnissen angemessenen Holzarten eine erhöhte Bedeutung gewonnen. Das Terrain des Buchenhochwaldes sowie das der reinen Mittelwaldwirthschaft, wo sie eine wesentliche Rolle spielte, ist theilweise zu Gunsten der mit Buchen gemischten Nadelholzbestände aufgegeben worden und gewiß mit vollem Recht. Größere Gemeinwesen und Nutzungsgüter, die alljährlich an die Nutznießer Buchenspälten abzugeben haben, müssen Buchen erziehen, es entspricht aber der mit Buchen gemischten Nadelholzhochwald auch ihren Anforderungen. Waldbesißer, die den vielerorts unrentablen Mittelwaldbetrieb verlassen wollen, werden hinwiederum den Ausfall in den Laubholzerträgen der 2. Periode durch den Bezug starker Zwischennutzungen aus den in Hochwald umgewandelten 20 bis 40 jährigen mit Buchen gemischten Beständen decken können.

Die Art wie gemischt werden soll liegt außer dem Bereich der Aufzgabe die hier gestellt ist. Für uns liegt der Schwerpunkt in der Er-